



Sektion Halle (Saale) des Deutschen Alpenvereins e.V.



Ordnung Ehrenamts-/Übungsleiter- pauschalen und Kostenerstattungen

Inhalt

1) Geltungsbereich	1
2) Grundsätzliche Regelungen	1
3) Ausfall einer Tour/eines Kurses.....	2
4) Übungsleiterpauschalen und Honorare	2
5) Kostenerstattungen.....	2

1) Geltungsbereich

Diese Regelung betrifft die Auszahlung von Übungsleiterpauschalen, Honoraren und Kostenerstattungen an

- Teilnehmer an Aus- und Fortbildungen des DAV-Dachverbands,
- DAV-Trainer¹ für die Organisation und Leitung von Gemeinschafts- und Führungstouren sowie Ausbildungskursen der Sektion, die nach den Kriterien der Ordnung "Touren- und Kursausreibungen" vorbereitet wurden,
- an Sektionsmitglieder, auch ohne DAV-Trainerlizenz, die ein bergsportlich herausragendes Tourenprojekt organisieren und leiten, das vom Vorstand zuvor als förderungswürdig beurteilt wurde,
- Sektionsmitglieder für die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen,
- Leiter von ständigen Kursgruppen,
- vom Vortragsbeauftragten der Sektion für Vortragsabende gebundene Referenten sowie
- sonstige Dienstreisende und Sektionsexterne, die im Auftrag der Sektion tätig waren.

2) Grundsätzliche Regelungen

- Die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen ist **nur** auf **Antrag** mit beigefügten Originalbelegen (Teilnehmerliste, Rechnung, Fahrkarte...) möglich.
- Maßnahmen (z.B. ein Ausbildungskurs oder eine Führungstour), die Zahlungen mit einem erwarteten **Gesamtvolumen \geq 600 €** (Aufwandspauschale und Kostenerstattungen) zur Folge haben, sind dem Vorstand **vor Beginn** zur Genehmigung vorzulegen. Dies ist Voraussetzung für die Freigabe der Zahlung.
- Reisen sind, wo immer möglich, mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** durchzuführen. Fahrten mit eigenem PKW sind gesondert (Rückseite des Antrags) zu begründen.
- Fahrtkosten sind bis **max. 600 €/Jahr** erstattungsfähig.
- Verpflegungs- und Bewirtungskosten werden **nicht erstattet**, Tagegeld wird nicht gewährt.
- Die Prüfung der **sachlichen Richtigkeit** nimmt vor für Abrechnungen aus dem Bereich:
 - der Kinder- und Jugendgruppen das Vorstandsmitglied Jugend,
 - der DAV-Traineraus- und -fortbildung sowie für Sektionskurse der Mitgliederausbildung der Ausbildungsbeauftragte,
 - Touren (Sektionstouren und Touren gem. Ziff 1), Buchst. c)) der Tourenbeauftragte,

¹ Unter dem Begriff „DAV-Trainer“ sind Trainer bzw. Fachübungsleiter aller Bergsportarten, Familiengruppenleiter sowie Jugendleiter mit gültiger DAV- bzw. JDAV-Lizenz zusammengefasst.

- 4 des Vortragswesens der Vortragsbeauftragte.
- g) Über die **Zahlung** zu allen im Antrag aufgeführten Positionen **entscheidet** nach Prüfung gem. Buchst. f) bei eindeutiger Sachlage i.A. des Vorstands der Schatzmeister, im Zweifel der Vorstand.
 - h) Zahlungen erfolgen ausschließlich durch **Banküberweisung**.
 - i) Es steht dem Leiter eines Kurses offen, die in der Kurs- und Tourenordnung benannten Gebühren zu reduzieren. In diesem Fall reduzieren sich die erstatteten Kosten ebenfalls anteilig. Eine Erhöhung der Kursgebühren durch den Kursleiter ist nicht möglich.

3) Ausfall einer Tour/eines Kurses

- a) Kommt eine Tour/Kurs wg. zu geringer Anzahl an Meldungen nicht zustande, können keine Kosten abgerechnet werden, eingezahlte Teilnahmegebühren werden nach Mitteilung des Tour-/Kursleiters erstattet.
- b) Fällt eine Tour bzw. Kurs witterungs- oder krankheitsbedingt aus, werden evtl. anfallende, dem Tourleiter berechnete Stornogeühren für Hüttenübernachtungen uä. auf Antrag bei Vorlage der entsprechenden Belege mit der Erstattung der von den Teilnehmern entrichteten Teilnahmegebühren verrechnet.

4) Übungsleiterpauschalen² und Honorare

- a) Im Antrag kann unter Berücksichtigung von Abschn. 2) abgerechnet werden durch:
 - 1 **DAV-Trainer** für die Leitung von Ausbildungskursen, Führungs- und Gemeinschaftstouren der Sektion, die im Touren- bzw. im Kursprogramm der Sektion auf der Homepage und/oder im Mitteilungsblatt ausgeschrieben wurden:
 - (1) Es gelten folgende **Tagessätze**:
 - DAV-Trainer Klettern/Bergsteigen/Hochtouren u.ä. erhalten für Gemeinschaftstouren 10 €, für Führungstouren 40 € und für Ausbildungskurse 60 €
 - DAV-Trainer erhalten als Wanderleiter für Gemeinschaftstouren 10 €, für Führungstouren 30 €
 - (2) Eine **Teilnehmerliste** ist jeder Abrechnung beizufügen.
 - 2 zur Abnahme von **Kletterscheinprüfungen** berechnete DAV-Trainer ein Betrag in Höhe von 5 €/Prüfung. Teilnehmerliste ist beizufügen
 - 3 Leiter von **Kursgruppen**, die regelmäßig (zB. wöchentlich) Übungsstunden durchführen,
 - (1) erhalten bei mind. 22 Veranstaltungen/Jahr
 - eine Übungsleiterpauschale in Höhe von 450 €/Jahr, wenn der Kurs durch einen DAV-Trainer oder JDAV-Jugendleiter geleitet wird bzw.
 - pauschal von 250 €/Jahr, wenn der Kursleiter keine DAV-Lizenz besitzt.
 - (2) Werden 22 Veranstaltungen/Kursgruppe nicht erreicht wird die Pauschale zeitanteilig berechnet.
 - (3) Eine Teilnehmerliste mit Aufführung der Kurstage und Stunden pro Kurstag ist der Abrechnung beizufügen.
 - 4 **Vortragsreferenten** entsprechend Vereinbarung mit dem Vortragsbeauftragten der Sektion 100 € pauschal oder einen individuell mit dem Vortragenden vereinbartes Honorar.
- b) Zur Abrechnung von Ehrenamts-/Übungsleiterpauschalen und Honoraren Berechnete können weitere Erstattungen gem. 5) geltend machen.

5) Kostenerstattungen

Im Antrag können abgerechnet werden:

- a) **Fahrtkosten** in Höhe des

² Gemäß § 3 EStG, Ziff. 26.

- 1) Fahrpreises der 2. Klasse bei Bahn/Bus, bei gesondertem Nachweis der Notwendigkeit der PKW-Nutzung in Höhe von 0,15 €/km, an Sektionsexterne 0,30 €/km, bei Nutzung des eigenen oder eines geliehene PKW. Bei Nutzung einer Mitfahrgelegenheit kann die Erstattung des „Benzingeldes“ beantragt werden.
Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen und die Ausführung anderer dem Vereinszweck dienender Tätigkeiten in der Stadt Halle (Saale), sofern eine An-/Heimreise von außerhalb des Stadtgebiets Halle/Saale notwendig ist.
 - 2) bei zeitlicher Verbindung von Privat- mit DAV-Reisen entweder
 - a) entsprechend des DAV-Anteils an der Gesamtreisezeit (zB bei 4 Wochen gesamt, davon 1 Woche im DAV-Auftrag sind 25 % der Gesamtreisekosten erstattungsfähig) oder
 - b) die für den DAV-Auftrag gefahrenen Mehr-km.
 Welche Variante im konkreten Fall angewendet wird entscheidet i.A. des Vorstandes der Schatzmeister.
 - 3) Differenzbetrags zur Erstattung (0,08 €/km bei einem Eigenanteil von 25 €) an Teilnehmer von Trainer-Aus- und Fortbildungen des DAV.
- b) **Übernachungskosten** in Höhe von
- 1) 20 €/Ü an DAV-Trainer als Leiter von Kursen und Führungstouren sowie von Kursgruppen,
 - 2) max. 60 €/Ü an sonst. Dienstreisende und an Sektionsexterne,
- c) Sonstige Kosten (Eintritt in Kletterhallen, Skipässe, Teilnahmegebühren, Rucksacktransporte, Parkgebühren, Seilbahngebühren ect.) bis zu einer Höhe von zusammen 10 €/Tag an Teilnehmer von DAV-Trainer-Aus- und Fortbildungen, Sektionsmitglieder als Wettkampfteilnehmer, Leiter von Kursen und Führungstouren sowie von Kursgruppen.

Mitgeltende Dokumente:

Antrag auf Auszahlung der Übungsleiterpauschale und auf Kostenerstattungen, Teilnehmerliste

Beschluss des Vorstandes vom 23.04.2014, ergänzt und geändert am 17.02.2016, am 27.04.2017, am 12.07.2017, am 12.09.2017, am 16.10.2017, am 30.01.2018, am 02.05.2018, am 20.09.2018 (redaktionell am 04.10.2018), 16.01.2019, am 12.04.2021, am 21.02.2023